



Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Neuss

für die Bezirksregierung Düsseldorf

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Planfeststellung für die Elektrifizierung der S-Bahn-Strecke „S 28, Teilstrecke Neuss Hbf- Bf Kaarster See“ (Planfeststellungsabschnitt III) der Regiobahn GmbH (Strecke 2530)

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.2021 - Az.: 25.17.01.02-20/3-19 -, mit dem die Elektrifizierung der S-Bahn Strecke „S 28, Teilstrecke Neuss Hbf - Bf Kaarster See“ (Planfeststellungsabschnitt III) der Regiobahn GmbH (Strecke 2530) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt wird, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 in der Zeit vom **23.02.2021 bis 08.03.2021 (einschließlich)** bei der Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung im Rathaus, Eingang 5 (Michaelstraße 50), 1. Etage, Zimmer 1.656 während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag Von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht aus.

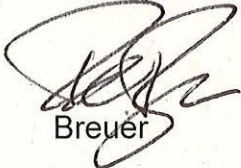
Um in Anbetracht der aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme in einem Raum aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der o.g. Dienststunden gebeten.

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ <http://url.nrw/offenlage> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Neuss, den 13.02.2021



Breuer

Bürgermeister